Gefahr kommen, fo leugne ich bas nicht; aber warum will ! man jenen Ginfluß vermehren? Eriminaluntersuchungen muffen fattfinden, aber offentlich brauchen fie nicht zu fein. Much ift von einer folchen Gefahr nicht die Rebe; die Meinung ber Deputation geht mohl nicht dabin, daß durch die Soffnung oder Furcht Richter und Beugen vom Pfabe bes Rechts abgebracht, fondern daß fie felbft von der offentlichen Meinung mit fortgeriffen werden fonnen, und es wird dies eher ber Fall fein fonnen, wenn der Beifallsruf von ber Galerie erschallt, als wenn die Berhandlungen bei verschloffenen Thuren ftattfinden; daher bin ich gang ber Ueberzeugung, bag ber rechtliche Mann nicht einen Boll breit von ber Bahn ber Gerechtigfeit abweichen wird; aber meine Berren! ber politische Muth ift eine Sache, welche bei uns noch nicht ju einer folden Musbildung gefommen ift, wie es &. B. in England, dem Mutterlande der Deffentlichkeit, ber Fall ift. 3ch fann es baber noch nicht an ber Beit halten, eine folche Probe anguftellen, wie die II. Rammer vorgeschlagen hat.

Gecr. Sart: Rur noch Giniges erlaube ich mir gu be-Man erinnert fich, daß in Frankreich Falle bortamerten. men, wo man langere Beit gar fein Schwurgericht gusammen: brachte, weil die bagu gewählten Manner ihre Theilnahme auf jede Beife gu umgehen fuchten, und bas blog aus Furcht vor ber öffentlichen Meinung, Die ihrer Uebergeugung entgegen mar und ber fie fich nicht entgegen zu treten getraueten. Gin folder Fall fann auch in Sachfen vorkommen, und wenn nicht bei bem Richter, boch gang gewiß bei ben Beugen. War bies in Frankreich moglich, in einem ganbe, wo bas conftitutionelle Leben fo ausgebildet ift, wer mochte bie Doglichkeit fur Sachfen bezweifeln, mo man an das offentliche Lob und ben offentlichen Zabel noch nicht fo gewohnt ift, wie bort! Wenn nun aber bei Begrundung der Berfaffungsurfunde fowohl, als bei Abfaffung bes Staatsbienergefeges, man fich angelegentlichft bemuht bat, ben Richter frei von jedem Ginfluffe gu ftellen, fo fcheint es boppelt nothwendig, bei ben wichtigften richterlichen Berhandlungen, die vorfommen fonnen, barauf gu halten, bag fich bier fein frember Ginflug einschleiche, es fei dies direft burch bie Befangenheit ber Richter, oder indireft burch die der Beu-Das ift mein Grund, warum ich fur die Deffentlichkeit gen. nicht fimmen fann, obwohlich geftebe, dag, wenn ich irgendwo in Untersuchungsfällen bie Deffentlichkeit zuläffig finden tonnte, Dies hier am erften und weit eber als bei eigentlichen Criminal: prozeffen ber Fall fein murbe. Uber ich furchte jenen Ginfluß überall, alfo auch bier. Man führe nicht an, dag unfere Berfaffung fur bie Rammerverhandlungen mehr als ben Drud, baß fie bafur Deffentlichkeit forbert. Bir fteben auf einer gang andern Stufe, als Richter, wir vertreten bie offentliche Meinung, barum barf fie auch nicht fpurlos an uns vorübergeben, wenn fie uns auch nicht als die einzige Richtschnur bei unferer Abftimmung bienen barf. Etwas Unberes ift es bei bem Richter; ihm foll blog bas Pringip bes Rechts vorschreiben. wie er gu handeln hat.

D. Großinann: Es ift ein Begengrund von bem Man-

gel an politischem Muth in unserem Bolte hergenommen mom Ich will zugeben, daß er ihm jest noch fehlt, aber wenn er ihm nicht immer fehlen foll, fo muß man Gelegenheit geben, denselben hervorzurufen. Done Probe ift das nicht moglich, fo wenig moglich, als ohne Rampf ein Gieg ftattfinden fann. Man gebe nur dem Bolf Gelegenheit bagu, und der Muth mird fich fcon finden, wiewohl ich glaube, daß die Belegenheit, von welcher bier die Rebe ift, in weiter, febr weiter Ferne liegt, benn ich habe bas fefte Bertrauen, bag Jahrhunderte vergeben werben, ehe in Sachsen eine offentliche Ministeranklage vorfommen wird. Wenn aber ber Beifalleruf von der Eribune im Stande fein follte, die beffere Ueberzeugung der Beugen und Richter zu erschuttern, fo muß ich fagen, bag ba Beugen und Richter vorausgesett merben, bie meder bes Deutschen, noch bes Sachfischen Mamens murbig find. Denn aus ben Uften muß fich langft die Ueberzeugung fo fest gebildet haben, bagein augenblichlicher Gindruck von Mugen ohne neue gewichtige Bes gengrunde Dichts darüber vermag. Bas den zweiten angeführten Grund betrifft, Mangel an Gewöhnung, fo ift bas ein Fehler, ber, wie bie Jugend, mit jebem Tage abnimmt, fich am Ende gang verliert.

Prafident: Da Niemand mehr sprechen zu wollen scheint, so wurde ich zur Fragstellung auf das Deputations. Sutachten übergehen konnen. Es ist enthalten in den Worten: "Und rath der Kammer an, ihren ersten Beschluß festzuhalten." Ich frage die Kammer: Db sie diesem Gutachten der Deputation beitreie? 22 gegen 7 Stimmen sprechen Jaaus.

Im Berichte beißt es weiter: Die bei §. 1., 5., 6 , 13. und 16. vorhanden gemefenen Differengpuncte find burch ben Beitritt ber II. Rammer zu den Beschluffen ber erften nunmehr gehoben, nur ift, um Difdeutungen zu begegnen, in Bezug auf &. 6. und 16. folgende Bemerfung zu machen: Satte bie I. Rammer ber zweiten anheim gegeben, fich bamit einzuverfteben, bag eine eingige von ber Regierung bei der endlichen Redaktion felbft zu ents werfende Paragraphe den über die Bahl ber Unwalte gefaßten ffandischen Beschluß ausbrucken moge, und ift die II. Rammer Diefer Unficht beigetreten, fo find nunmehr bie von Diefer Rams mer ju §. 10., 12., 13., 14., 15., 23. und 26. gemachten Redaf: tionsveranderungen, fo weit fie diefem Befchluffe angehoren, als erledigt zu betrachten, und wird nur die fruber hierbei unberuck: fichtigt gebliebene §. 41. in der ihr neu gegebenen Saffung jenen Paragraphen nachtraglich in fofern beizugahlen fein, als auch in ihr einige Borte entbehrlich werben.

Der Prafident ftellt die Frage: Db die Rammer ber Deputation in Betreff ber §. 41, beitrete? Es gefchieht ein: stimmig.

Dann heißt es im Berichte: Dem Zusate "Auch kann ber Erfüllungs: oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden," den die I. Kammer zu h. 16. beschlossen hatte, ist die II. Kammer nur unter der Voraussehung beigetreten, daß man unter dem Ablehnungseid nur den Reinigungs: und nicht den Diffessionseid verstanden habe. Indeß der Absicht der dies; seitigen Deputation entspricht dies ebenfalls, und da auch in der I. Kammer keine entgegengesetzte Meinung laut ward, so durfte jene Voraussehung auch hier keinen Anstoß sinden.

Referent v. Carlowit: Es burfte faum nothig fein,